



ILIAS open source e-Learning e.V.

Geschäftsstelle

//

Berrenrather Straße 177

D-50937 Köln

//

E-Mail: verein@ilias.de

Web: www.ilias.de

Fax: +49 221 56 07 84 58

Satzung

in der Fassung vom 4.3.2016

Präambel

Der freie Zugang zu Bildung ist eine wesentliche Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt und zugleich von den Vereinten Nationen verbürgtes Grundrecht der Menschheit. Der Zugang zu Bildung schließt aber auch den Zugang zu den Technologien ein, die die Aus- und Weiterbildung von Menschen ermöglicht. Open-Source-Software sichert diesen Zugang allen Menschen zu und ermöglicht ihnen außerdem, sich an der Weiterentwicklung dieser Technologien zu beteiligen und diese voranzutreiben.

Gemäß dieser Ziele fordert der Verein „ILIAS open source e-Learning e.V.“ im Besonderen den Einsatz und die Weiterentwicklung der offenen und freien Lernplattform ILIAS in allen Bereichen der Aus- und Weiterbildung. Dies erfolgt im Rahmen eines gemeinsamen Wissenstransfers und einer langfristig angelegten Kooperation der Beteiligten. Ziel ist dabei auch, softwarebasierte Lern- und Arbeitsumgebungen besser an anwender-spezifische Anforderungen anzupassen und die Unabhängigkeit von Bildungseinrichtungen gegenüber kommerziellen Softwareanbietern zu stärken.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „ILIAS open source e-Learning e. V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ILIAS open source e-Learning e.V. mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre,
- die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Haben Sie Fragen?
verein@ilias.de

Geschäftsführer:
Matthias Kunkel
VR 16017 / Amtsgericht Köln
USt-ID: DE 815 319 517

Vorstand:
1. Vorsitzender: Oliver Samoil
2. Vorsitzende: Yvonne Fischer
Schatzmeister: Thomas Schroeder

Bankverbindung:
IBAN: DE26 3705 0198 1902 5687 14
SWIFT-BIC: COLSDE33
Sparkasse KölnBonn

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Strategische Entwicklung von ILIAS, insbesondere der Kernfunktionen und zentraler Schnittstellen;
 - Koordination der Softwareentwicklung des ILIAS-Lernmanagementsystems, insb. die Prozessgestaltung, Anforderungserhebung, Qualitätskontrolle;
 - Community-Betreuung in Foren und Betreuung der Entwicklerinnen und Entwickler, z.B. durch Veranstaltungen wie die Entwicklungskonferenz oder durch Leitlinien wie die Entwicklungsguidelines;
 - Außendarstellung der Software und der Gemeinde der Entwicklerinnen und Entwickler, z. B. in Form der Webseite, der ILIAS-Konferenz, der Bereitstellung von Informationen zum Einsatz von Lernmanagementsystemen, sowie durch Konferenz- und Tagungsauftritte;
 - Bereitstellung von Informationen und Erstberatung interessierter Anwenderinnen und Anwender aus dem Schul-, Hochschul- und Weiterbildungsbereich;
 - Release-Management, insb. Bugtracking & Koordination Bugfixing, Release-Policy, Veröffentlichung; Koordination der Dokumentation & Sprachversionen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützt. Juristische Personen benennen dem Vorstand eine Person, die dieses Mitglied in der Mitgliederversammlung vertritt und stellvertretend Ämter in den Vereinsorganen übernimmt.
- (2) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die bereit ist, die Zwecke des Vereins ideell oder materiell zu unterstützen. Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.
- (3) Die Eintrittserklärung ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Vorstand trifft die Entscheidung über die Mitgliedschaft. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, kann die Bewerberin oder der Bewerber verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung über ihre oder seine Aufnahme entscheidet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
- durch den Austritt des Mitglieds,
 - durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein,
 - mit dem Tod bzw. mit der Beendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich oder zur Niederschrift an den Vorstand zu richten, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstößt, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand mündlich oder schriftlich zu rechtfertigen. Dem Mitglied sind die Gründe für den Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann auch erfolgen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Zwischen Versand des zweiten Mahnschreibens und der Beschlussfassung über den Ausschluss müssen 14 Tage vergangen sein. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge in Form eines Jahresbeitrags und in Form von im Einzelfall zu beschließenden Umlagen erhoben. Umlagen können bis zur Höhe eines Jahresbeitrags und nur einmal je Kalenderjahr erhoben werden. Die Höhe der Beiträge bzw. Umlagen richtet sich nach einer Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr eingeführt werden.

§ 6 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Geschäftsführer/-in
- Technical Board
- Koordinator/in Online-Hilfe

- Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, in der Regel im ersten Halbjahr des Jahres, statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Sie ist an die letzte von dem Mitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse (Postanschrift, Faxnummer, E-Mail-Adresse) zu richten. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung hat Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung zu enthalten. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sein. Der Vorstand lässt den Mitgliedern dann eine ergänzte Tagesordnung zukommen. Später oder in der Mitgliederversammlung selbst können keine Anträge mehr auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden und bei ihrer oder seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder zur Übernahme der Versammlungsleitung bereit, wird die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt, ob Gäste zugelassen werden. Die Zulassung muss unterbleiben, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn darauf in der Einladung hingewiesen wurde.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme; fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorschreibt. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks, zur Auflösung des Vereins und zu seiner Verschmelzung oder Umwandlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(8) Der Vorstand ist ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Finanz- oder Verwaltungsbehörde oder vom Vereinsregister gefordert werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

(9) Die Versammlungsleiterin oder der Versammlungsleiter bestimmt eine Protokollführerin oder einen Protokollführer, die oder der über die Mitgliederversammlung ein Protokoll aufnimmt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. In ihm sind Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung sowie die einzelnen Abstimmungsergebnisse festzuhalten. Satzungsänderungen sind im Wortlaut zu protokollieren.

(10) Jedes Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Versammlungsleiter zu überreichen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Geschäftsjahr aufgestellten Haushaltsplans,
- Genehmigung der Jahresrechnung, bestehend aus Einnahmeüberschussrechnung und Vermögensübersicht,
- Wahl der beiden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge,
- Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
- Wahl der durch den Vorstand vorgeschlagenen Mitglieder des Technical Boards und ihre Abberufung,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands,
- Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands,
- Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, wenn diese gegen die Vorstandentscheidung Berufung einlegen.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen, dies sind

- Die oder der Vorsitzende,
- Die oder der stellvertretende Vorsitzende und
- Die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte setzt der Vorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer ein; zudem kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gelingt es keiner Kandidatin oder keinem Kandidaten, im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich zu vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerberinnen oder Bewerbern statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die einfache Mehrheit erreicht.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen; alternativ können die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern übernommen werden.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von der oder dem Vorsitzenden und bei ihrer oder seiner Verhinderung von der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorstandssitzungen leitet die oder der Vorsitzende, bei ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege, per E-Mail, Telefax oder mündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Art der Beschlussfassung erklären. Die Vorstandssitzungen sind in geeigneter Weise aktenkundig zu machen.
- (7) Den Mitgliedern des Vorstandes kann für ihre Tätigkeit eine angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Ihnen werden Reisekosten und sonstige Aufwendungen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, unter Beachtung der geltenden steuerlichen Vorschriften als Auslagen gemäß § 670 BGB erstattet. Die Tätigkeitsvergütung richtet sich nach einer Entschädigungsordnung, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu beschließen ist.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Verein hat eine Geschäftsstelle. Der Vorstand beruft als besondere Vertretung im Sinne von § 30 BGB eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Vorstands ohne Stimmrecht teil. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann Angestellte oder Angestellter des Vereins sein. Für den Abschluss des Anstellungsvertrages ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und die Geschäftsstelle.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer koordiniert den Softwareentwicklungsprozess von ILIAS in Abstimmung mit dem Technical Board und den zuständigen Modulmaintainern.

§ 10 Technical Board

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre die fünf Mitglieder des Technical Board mit einfacher Mehrheit. Gewählt werden können alle Vereinsmitglieder und Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Personen, die auf Vorschlag des Vorstands als Kandidaten benannt sind. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, dem Vorstand Kandidaten für das Technical Board zu benennen.

(2) Die Mitglieder des Technical Board sind im Rahmen des ILIAS-Softwareentwicklungsprozesses für folgende Ressorts zuständig:

1. Softwarearchitektur
2. Performanz
3. Sicherheit
4. Bedienungskonzepte/Usability
5. Qualitätssicherung und Entwicklungsprozess.

Aufgaben des Technical Boards sind hierbei:

- Entwicklung von Strategien zur ILIAS-Softwareentwicklung im Rahmen der generellen ILIAS-Vision
- Kontinuierliche Prüfung der ILIAS-Entwicklung hinsichtlich aktueller Trends und Anforderungen
- Anstoßen von Maßnahmen zur Umsetzung dieser Strategien
- Prüfung und Begutachtung von Feature-Anfragen für die weitere Entscheidungsfindung zur Integration in den ILIAS-Kern

(3) Das Technical Board erhält ein jährlich von der Mitgliederversammlung festzulegendes Budget, das für die Verbesserung und Weiterentwicklung von ILIAS zu verwenden ist. Die Wahrnehmung der Tätigkeiten durch die Mitglieder des Technical Boards erfolgt ehrenamtlich. Entstandener Tätigkeitsaufwand kann erstattet werden.

(4) Das Technical Board ist im Rahmen des ILIAS-Softwareentwicklungsprozesses als Kompetenzteam beratend eingebunden. Das Technical Board konzeptioniert und begutachtet Feature-Vorschläge in software-technischer Hinsicht. Es berät den Geschäftsführer in seiner Rolle als Produktmanager und den jeweils zuständigen Modulmaintainer in ihrer Entscheidung über die Aufnahme eines Features in den ILIAS-Quellcode. Das Technical Board hat ein Vetorecht hinsichtlich dieser Entscheidungen. Das Vetorecht erlischt, wenn es nicht innerhalb von 7 Werktagen schriftlich begründet der Geschäftsstelle übermittelt wird.

(5) Das Technical Board ernennt eine Sprecherin oder einen Sprecher, der das Technical Board gegenüber den anderen Vereinsorganen und Mitgliedern vereinsintern vertritt. Darüber hinaus benennt das Technical Board für jedes vorbezeichnete Ressort einen Ansprechpartner. Die Sprecherin oder der Sprecher des Technical Board kann an Beiratssitzungen beratend teilnehmen, diesem gegenüber Auskünfte über die Softwareentwicklungsstrategie geben und im Namen des Technical Board Vorschläge und Anregungen an den Beirat richten.

(6) Das Technical Board bestimmt selbstständig über die Einberufung von Sitzungen und Tagesordnungen. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Produktmanager kann beratend an den Sitzungen des Technical Board teilnehmen.

§ 11 Koordination Online-Hilfe

(1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre mit einfacher Mehrheit einen Koordinator oder eine Koordinatorin Online-Hilfe. Gewählt werden können alle Vereinsmitglieder und Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Personen.

(2) Der Koordinator oder die Koordinatorin Online-Hilfe koordiniert die Schreibarbeiten der Online-Hilfe, entwickelt und dokumentiert die Redaktionsprozesse und stimmt mit dem Geschäftsführer die Release-Wechsel der Hilfe ab.

(3) Der Koordinator oder die Koordinatorin Online-Hilfe ist ehrenamtlich tätig. Ihre oder seine Tätigkeit kann aber auf Beschluss des Vorstandes mit Entgeltzahlungen in angemessener Form vergütet werden.

§12 Beirat

(1) Der Beirat ist die Interessenvertretung der juristischen Vereinsmitglieder. Diese bilden gemeinsam den Beirat. Zu den juristischen Vereinsmitgliedern gehören gemäß Beitragsordnung alle ILIAS anwendenden Unternehmen, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts, sowie ILIAS-Service-Partner, die Dienstleistungen rund um ILIAS kommerziell anbieten. Natürliche Personen sind keine Beiratsmitglieder.

(2) Der Beirat berät den Vorstand und die Geschäftsführung in strategischen und finanziellen Fragen. Im Rahmen des Vereinshaushalts verfügt der Beirat über ein Budget für Software-Entwicklungen, über dessen Vergabe der Beirat jährlich entscheidet.

- (3) Zur Diskussion und Beschlussfassung trifft sich der Beirat auf Einladung der Beiratsvorsitzenden zu Beiratssitzungen. Der Geschäftsführer des Vereins sowie die Sprecherin oder der Sprecher des Technical Boards nehmen ohne Stimmrecht an der Beiratssitzung teil.
- (4) Der Beirat wählt alle zwei Jahre einen Beiratsvorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese stehen als Ansprechpartner für den Vorstand und die Geschäftsführung zur Verfügung. Die Beiratsvorsitzenden vertreten den Beirat nach außen und nehmen stellvertretend diesen an gemeinsamen Sitzungen mit dem Vorstand teil. Vereinsmitglieder, die bereits ein Amt im Verein inne haben, können nicht den Vorsitz oder dessen Stellvertretung im Beirat einnehmen.
- (5) Alle Entscheidungen im Beirat werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Dabei hat jedes Beiratsmitglied entsprechend seines jährlichen Mitgliedsbeitrags Stimmen. Der genaue Verteilungsschlüssel für Stimmen pro Beitrag regelt die Geschäftsordnung des Beirats.
- (6) Geschäftsführung und Vorstand können den Beirat um ein Votum bei Vereinsfragen und Entscheidungen über die Weiterentwicklung von ILIAS bitten. Der Beirat ist gegenüber dem Vorstand und der Geschäftsführung nicht weisungsbefugt. Vorschläge für die Software-Entwicklung können von allen Vereinsorganen an den Beirat herangetragen werden.
- (7) Der Beirat kann die Einberufung einer Mitgliederversammlung veranlassen, wenn die Mehrheit des Beirats dies wünscht.
- (8) Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich.

§ 13 Jahresrechnung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahres die Jahresrechnung zu erstellen und der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Über die Kassenprüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (3) Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung einzeln und für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Gelingt es keiner Kandidatin oder keinem Kandidaten im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich zu vereinen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden bestplatzierten Bewerberinnen oder Bewerbern statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang, wer die einfache Mehrheit erreicht.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Verein

- Wikimedia Deutschland – Gesellschaft zur Förderung Freien Wissens e. V.;
Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg, VR 23855,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

* * *